



Verkehrsbeschränkungsverfügung - Riedbachstrasse

Publiziert am 12.01.2022

Zustimmungspflichtige Verfügung

Neue Massnahme

Höchstgeschwindigkeit 50 km/h

Riedbachstrasse, im Abschnitt zwischen den Liegenschaften westlich Nr. 262 (Ortstafel Buch) und Nr. 330a.

Aufhebung (Wegfall der Beschränkung)

Die mit Zustimmungsverfügung Nr. 2016-08 vom 28. Februar 2008 erlassene Verkehrsmassnahme,

Höchstgeschwindigkeit 60 km/h, Riedbachstrasse, ab südwestlich Riedbachstrasse Nr. 262 (Ende Tempo 50 generell), bis Riedbachstrasse Nr. 330a (Beginn Tempo 50 generell), wird aufgehoben.

Der Oberingenieurkreis II des Tiefbauamts des Kantons Bern hat, gestützt auf Art. 44 Abs. 2 der

Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV), am 10. Dezember 2021 (Nr.2097-21) die Zustimmung erteilt.

Bemerkung:

Diese Verkehrsbeschränkung tritt mit dem Aufstellen bzw. Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung

Gestützt auf Art. 63 und 67 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG), kann gegen diese Verfügung innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, unter allfälliger Kostenfolge (Art. 108 VRPG) Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen (Art. 32 Abs. 2 VRPG).

Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün